



Zahl: 004/3/2021/Sa
Sitzung des Gemeinderates am 08. Juli 2021

N I E D E R S C H R I F T N R. 3 / 2 0 2 1

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 08. Juli 2021** im Götz Stadel Paternion.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, idgF., bei gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 3.4.2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.40 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder: 1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
 2. Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia **Didl**
 GV Cornelia **Pesentheiner**
 GV Anton **Gasser**
 GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte: Markus **Petritsch** Richard **Reiner**
 Ing. Günther **Possegger** Peter **Lasnig**
 Bettina **Egarter** Maximilian **Hebenstreit**
 Dr.ⁱⁿ Helga **Schabus-Kavallar** Ing. Stefan **Staber**
 Petra **Amenitsch** Christina **Graf, BEd**
 Matthias **Staber** Stefan **Schweiger**
 Günther **Strauss** Werner **Jersche**
 Mag. Günther **Mitterer**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen
Gründen entschuldigten GR DI Gerald **Aigner**

GR Ing. Franz **Kump**
ab 18.30 Uhr

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen
Gründen entschuldigten GR David **Campidell**:

GR.ⁱⁿ Melitta **Nackler**

Anwesend und mitwirkend gemäß § 78 Abs. 2 K-AGO und § 9 Abs. 1 und § 10 der Geschäftsordnung:

Die leitende Gemeindebeamtin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:

Finanzverwalter Siegfried **Köfeler**
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:

Michaela **Sandrisser, BA**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 3. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2021 um 18.00 Uhr, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Nachdem GR.ⁱⁿ Melitta Nackler noch nicht angelobt ist, legt diese mit den Worten „Ich gelobe“ in die Hand des Bürgermeisters folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Paternion nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 30.06.2021, Zahl 004/3/2021/Eb/Sa, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

T a g e s o r d n u n g :

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 3/2021
2. Berichte Bürgermeister
3. Bericht des Obmannes des **Umweltausschusses** über die Sitzung am **18.05.2021** – Behandlung der Anträge des Umweltausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Umweltausschusses am 18.05.2021 enthalten sind.
Berichterstatter: Der Obmann des Umweltausschusses **GR Peter Lassnig**
4. Bericht des Obmannes des **Infrastrukturausschusses** über die Sitzung am **10.06.2021** – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 10.06.2021 enthalten sind, **mit Ausnahme der im Zuge der Widmungsbereisung 2021 negativ beurteilten Umwidmungsanträge**, die unter **Tagesordnungspunkt 5** behandelt werden.
Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses **Vbgm. Diethard Nagelschmied**
5. **Umwidmungen 2021** – Im Zuge der Widmungsbereisung 2021 **negativ beurteilten Umwidmungsanträge**
Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses **Vbgm. Diethard Nagelschmied**

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastralgemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
3/21	478 (Teil) 457 (Teil)	Kamering (75205)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.135
6/21	417/3	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Garten	Bauland-Wohngebiet	ca.1362
7/21	1508/2 (Teil))	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Kleingartenanlage	ca.3200
11/21	335/8 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Wohngebiet	ca.3700
12/21	335/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland-Wohngebiet	ca.1850
20/21	1405/5 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.1017
21/21	1405/5 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland-Reitsport-, Pferdeanlage	ca.1221

6. Bericht des Obmannes des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am **17.06.2021** – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 3/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 17.06.2021 enthalten sind.

Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses **GR Stefan Schweiger**

7. **Sanierung** der öffentlichen Wegparzelle 208/1, KG Kamering - **Zufahrt** zum Wohnhaus Auenweg 46, Kamering
Berichterstatter: **Bürgermeister Manuel Müller**
8. **Sonnrainweg**, Nikelsdorf – **Berichtigung** der Wegparzellen 199/5, KG Paternion und 1701, KG Nikelsdorf und Übernahme in bzw. Abtretung öffentliches Gut
Berichterstatter: **Bürgermeister Manuel Müller**
9. **Sonnrainweg**, Nikelsdorf - **Abtretung** von Teilflächen der öffentlichen Wegparzellen 199/5 und 494/2, KG Paternion
Berichterstatter: **Bürgermeister Manuel Müller**
10. **Übernahme** einer **Teilfläche** der Parzellen **824 und 825**, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 35 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: **Bürgermeister Manuel Müller**
11. **Auenstraße**, Neu-Feffernitz – **Berichtigung** der Wegparzelle 518/44 - Übernahme und Abtretung von Teilflächen in das bzw. aus dem öffentlichen Gut
Berichterstatter: **Bürgermeister Manuel Müller**
12. **Baulandmodell** Feistritz/Drau-**Neusiedlung II** - **Beitritt** zum **Kaufvertrag** betreffend die Parzelle 1558/3, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 799 m².
Berichterstatter: **Bürgermeister Manuel Müller**

13. Beitritt zum **Kaufvertrag** betreffend die Parzellen 1178/4 und 1178/5, KG Feistritz/Drau, im Gesamtausmaß von 814 m² und **Abtretung** von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
14. **Lärmschutzverordnung** neu – Erlassen einer neuen Verordnung und Aufhebung der Lärmschutzverordnung vom 19.11.1981
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
15. **Schwimmbadespresso** Paternion - Abschluss eines Pachtvertrages mit der KaLani Gastro KG betreffend die Gastgewerbliche Wirtschaftsführung
Berichterstatter: Vbgm. Diethard Nagelschmied
16. **Breitbandinitiative** Villach-Umland – Phase 2 Planung – Teilnahme am LEADER Projekt
Berichterstatterin: Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl
17. **KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG** – Abschluss eines neuen **Stromliefervertrages** ab 1.1.2022 bis 31.12.2024
Berichterstatterin: Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl
18. Festlegung der **Kindergartenbeiträge** für das Kindergartenjahr 2021/2022
Berichterstatterin: GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner
19. **Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG** – Genehmigung der **Jahresbilanz 2020**
Berichterstatter: Vbgm. Diethard Nagelschmied
20. **Wasserverband Unteres Drautal** – Genehmigung der **Jahresbilanz 2020**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
21. Beschlussfassung über den **1. Nachtragsvoranschlag 2021**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 3/2021

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 3/2021 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR.ⁱⁿ Melitta Nackler** und **GR Max Hebenstreit** zu bestimmen.

2. Berichte des Bürgermeisters

Schwimmbad Paternion

a) Bürgermeister Manuel Müller berichtet über die neu in Betrieb genommene Photovoltaikanlage, welche in Spitzenzeiten Strom bis zu 10.000 kW/Monat erzeugen kann. Im ersten Monat wurden ca. 5.000 kW produziert, dies entspricht dem Bedarf eines Einfamilienhauses pro Jahr. Die Förderungen für dieses Projekt wurden bereits beim Bund, beim Land Kärnten bzw. bei der KEM eingereicht.

Bürgermeister Manuel Müller teilt mit, dass es in der nächsten Zeit Medienberichte über die neue Photovoltaikanlage geben wird.

b) Die neue Pächterin des Gaststättenbetriebes, die KaLani Gastro KG, hat mit Beginn Juni 2021 ihren Betrieb aufgenommen und konnte einen guten Start vorweisen. Bürgermeister Manuel Müller bedankt sich in diesem Rahmen nochmals für die Arbeit des bisherigen Pächters, Herrn Daniel Brandstätter.

Gemeindeamt Marktgemeinde Paternion

Aus der Amtsstube berichtet Bürgermeister Manuel Müller, dass durch die erfolgten Hilfestellungen bei den Handysignaturen bzw. dem „grünen Pass“ für die BürgerInnen der Marktgemeinde Paternion ein erhöhter Arbeitsaufwand in den einzelnen Abteilungen, der neben dem „normalen“ Gemeindeamtsbetrieb durchgeführt wird, mit abzudecken ist. Bürgermeister Manuel Müller stellt hier die Flexibilität der GemeindemitarbeiterInnen für diese Anforderungen in den Vordergrund.

3. Bericht des Obmannes des Umweltausschusses über die Sitzung am 18.05.2021 – Behandlung der Anträge des Umweltausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Umweltausschusses am 18.05.2021 enthalten sind

**Berichterstatter: Obmann des Umweltausschusses
GR Peter Lassnig**

Der Umweltausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Peter Lassnig am 18.05.2021 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2021

2. Wahl des Stellvertreters des Obmannes gemäß § 26 Abs. 6 K-AGO

Zum Stellvertreter des Obmannes wurde einstimmig **GR DI Gerald Aigner** gewählt.

3. Wahl eines Berichterstatters zu den Verhandlungsgegenständen des Umweltausschusses

Der Umweltausschuss wählte einstimmig **Obmann GR Peter Lassnig** zum permanenten Berichterstatter des Umweltausschusses für den Gemeinderat und im Falle seiner Verhinderung wurde ebenfalls einstimmig **GR DI Gerald Aigner** zu seinem Stellvertreter bestimmt.

4. Photovoltaikanlage am Schwimmbad Paternion – Information durch Herrn DI (FH) Peter Huber, Kelag

5. Hundekotspender im Gemeindegebiet – Diskussion

6. Hundeabgabe – Evaluierung der Gebühr

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Umweltausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Hundeabgabe ab 1.1.2022 für Wachhunde und alle übrigen Hunde auf EUR 20,00 zu erhöhen. Die entsprechende Verordnung wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen beschlossen.

7. Allfälliges

**4. Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 10.06.2021 – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 10.06.2021 enthalten sind, mit Ausnahme der im Zuge der Widmungsbereisung 2021 negativ beurteilten Umwidmungsanträge, die unter Tagesordnungspunkt 5 behandelt werden.
Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied**

Der Infrastrukturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes Vbgm. Diethard Nagelschmied am 10.06.2021 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2021

2. Wahl des Stellvertreters des Obmannes gemäß § 26 Abs. 6 K-AGO

Zum Stellvertreter des Obmannes wurde einstimmig **GR Ing. Günther Possegger** gewählt.

3. Wahl eines Berichterstatters zu den Verhandlungsgegenständen des Infrastrukturausschusses

Der Umweltausschuss wählte einstimmig **Obmann Vzbgm. Diethard Nagelschmied** zum permanenten Berichterstatter des Infrastrukturausschusses für den Gemeinderat und im Falle seiner Verhinderung wurde ebenfalls einstimmig **GR Ing. Günther Possegger** zu seinem Stellvertreter bestimmt.

4. Festlegung der Wegbreite bei den Grundstücken Gradnitzer/Morak in Nikelsdorf

In Übereinstimmung mit der mehrheitlichen Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig** auch in diesem Fall eine **Straßenbreite von 7,5 m zu fordern** und dem Ansuchen um eine Breite von **6 m nicht stattzugeben**.

5. Aktualisierung der Bauflächenbilanz – Besprechung der weiteren Vorgangsweise

6. Behandlung der 2021 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes – Besichtigung der zur Umwidmung beantragten Grundstücke in der Natur

Der Ausschuss besichtigte mit den anwesenden Sachverständigen die im Jahre 2021 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes in der Natur.

Die im Zuge der Widmungsbereisung 2021 negativ beurteilten Punkte werden unter TOP 5 behandelt.

5. Umwidmungen 2021 – Im Zuge der Widmungsbereisung 2021 negativ beurteilten Umwidmungsanträge
Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses
Vbgm. Diethard Nagelschmied

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
3/21	478(Teil) 457 (Teil)	Kamerling (75205)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.135

Da sich dieser Umwidmungspunkt im Überflutungsgebiet HQ30 befindet, erfolgte vom Ortsplaner Mag. Werner Frohnwieser eine negative Beurteilung. Außerdem befindet sich dieser Punkt im unmittelbaren Ausflussbereich der geplanten Flutungsmulde des Hochwasserschutzprojektes des Kamerlinger Dorfbaches.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig** dem Gemeinderat zu empfehlen, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
6/21	417/3	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Garten	Bauland-Wohngebiet	ca.1362

Da die derzeitige Widmung einen Waldschutzabstand darstellt und dieser Umwidmungspunkt somit dem ÖEK widerspricht, erfolgte vom Ortsplaner Mag. Werner Frohnwieser eine negative Beurteilung.

Auch Herr DI Honsig-Erlenburg von der Bezirksforstinspektion gab hierzu eine negative Stellungnahme ab, da bei einer Umwidmung ein neuer Waldschutzabstand errichtet werden müsste, d.h. man müsste wieder Bäume schlägern und so die Waldfläche verringern. Es wird auch auf die fehlende Zufahrt hingewiesen.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an

den Gemeinderat den Antrag zu richten, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
7/21	1508/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Kleingartenanlage	ca.3200

Da die derzeitige Widmung einen Immissionsschutzstreifen darstellt und dieser Umwidmungspunkt somit dem ÖEK widerspricht, erfolgte vom Ortsplaner Mag. Werner Frohnwieser eine negative Beurteilung.

Herr Mag. Frohnwieser befürchtet, dass bei einer Umwidmung und der damit verbundenen Bebauung, geplant ist eine Schrebergartensiedlung, Konflikte mit dem Eigentümer des Nachbargrundstückes entstehen könnten.

Im Nahbereich stand vor Jahren ein Häuschen, welches nachdem es abgebrannt ist, zwar innerhalb von 5 Jahren aufgrund der Ersichtlichmachung wieder aufgebaut werden hätte können, jedoch nicht aufgebaut wurde. In späterer Folge wurde ein Umwidmungsantrag gestellt. Dieser wurde allerdings abgelehnt.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
11/21	335/8 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Wohngebiet	ca.3700

Da dieser Umwidmungspunkt außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze liegt, somit dem ÖEK widerspricht und sich zudem noch im Überschwemmungsgebiet HQ100 befindet, erfolgte vom Ortsplaner Mag. Werner Frohnwieser eine negative Beurteilung.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
12/21	335/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Wohngebiet	ca.1850

Da dieser Umwidmungspunkt außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze liegt, somit dem ÖEK widerspricht und sich zudem noch im Überschwemmungsgebiet HQ30 befindet, erfolgte vom Ortsplaner Mag. Werner Frohnwieser eine negative Beurteilung.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
20/21	1405/5 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.1017

Da dieser Umwidmungspunkt außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze liegt und somit dem ÖEK widerspricht, erfolgte vom Ortsplaner Mag. Werner Frohnwieser eine negative Beurteilung.

Des Weiteren befindet sich dieses Grundstück in der Nähe der A10 Tauernautobahn und somit in deren Lärmschutzzone.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
21/21	1405/5 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Reitsport-, Pferdeanlage	ca.1221

Da dieser Umwidmungspunkt außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze liegt und somit dem ÖEK widerspricht, erfolgte vom Ortsplaner Mag. Werner Frohnwieser eine negative Beurteilung.

Des Weiteren befindet sich dieses Grundstück in der Nähe der A10 Tauernautobahn und somit in deren Lärmschutzzone. Außerdem wird auch ein Nutzungskonflikt befürchtet.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig** dem Gemeinderat zu empfehlen, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

6. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 17.06.2021 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 3/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 17.06.2021 enthalten sind
Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 17.06.2021 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 3/2021**
- 2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, idgF.- Prüfungszeitraum vom 16.04.2021 bis 17.06.2021**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 16.04.2021 bis 17.06.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Kostenzusammenstellung/Überprüfung GR-Wahl 2021

4. Kostenzusammenstellung/Überprüfung Winterdienst 2020/2021

Aus gegebenem Anlass macht Bürgermeister Manuel Müller nochmals auf die **Verschwiegenheitspflicht** aufmerksam, die von allen GemeinderätInnen und ErsatzgemeinderätInnen im Rahmen des Gelöbnisses abgegeben wurde. Das bedeutet, dass Informationen, Sachverhalte bzw. die Rechnungslegungen einzelner Firmen, die in den einzelnen Ausschüssen bzw. Gemeinderatssitzungen zur Kenntnis gebracht werden, **nicht** in der Öffentlichkeit bzw. Gasthäusern „nachbesprochen“ werden dürfen.

Abweichend von der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Schneeräumung innerhalb der Marktgemeinde Paternion mit ansässigen Firmen und Landwirten **nicht neu** auszuschreiben.

5. Kostenzusammenstellung/Überprüfung Festnetzanschlüsse der Marktgemeinde Paternion

6. Kostenzusammenstellung/Überprüfung Hundekotbeutel

7. Allfälliges

7. Sanierung der öffentlichen Wegparzelle 208/1, KG Kaming – Zufahrt zum Wohnhaus Auenweg 46, Kaming –
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die öffentliche Wegparzelle 208/1, KG Kaming, die als Zufahrt zum Wohnhaus Auenweg 46, in Kaming, dient, ist desolat und es besteht die Gefahr, dass die Straße abbricht. Eine Generalsanierung ist unumgänglich, da Gefahr in Verzug ist.

Die Straßensituation wurde mit der Jahresauftragsfirma vor Ort besichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass die Swietelsky Bauges.m.b.H die nötigen Arbeiten nicht durchführen kann, sondern dafür eine Spezialfirma zu beauftragen ist.

Daraufhin wurde von der SST-Schuster Spreng Technik GmbH, Müllnerfeld 8, 9722 Stadelbach, ein entsprechendes Angebot zu einem Bruttogesamtpreis von EUR 30.815,50 eingeholt.

Neben den Spezialarbeiten der SST-Schuster Spreng Technik GmbH sind zusätzlich noch weitere Sanierungsmaßnahmen, die von der Swietelsky Bauges.m.b.H als Jahresauftragsfirma durchgeführt werden können, notwendig. Diese Arbeiten belaufen sich auf rund EUR 12.000,00 brutto.

Somit ergeben sich Bruttogesamtkosten für die Sanierung der Wegparzelle 208/1 von ca. EUR 42.815,50.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** für die Sanierung der öffentlichen Wegparzelle 208/1, KG Kaming einerseits die SST-Schuster Spreng Technik GmbH, Müllnerfeld 8, 9722 Stadelbach für die Spezialarbeiten, sowie für die weiteren Sanierungsmaßnahmen die Jahresauftragsfirma die Swietelsky Bauges.m.b.H., Mauthbrücken 7, 9701 Mauthbrücken zu beauftragen.

8. Sonnrainweg, Nikelsdorf – Berichtigung der Wegparzellen 199/5, KG Paternion und 1701, KG Nikelsdorf und Übernahme in bzw. Abtretung öffentliches Gut **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Im Zuge der Vermessung des Sonnrainweges in Nikelsdorf wurde die Notwendigkeit von Wegberichtigungen festgestellt. Diese Richtigstellung wurde mit den angrenzenden Grundeigentümern vereinbart und vom Vermessungsbüro DI Ronald Humitsch, Rizzistraße 1a, 9800 Spittal/Drau durchgeführt.

Die Durchführung erfolgt nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

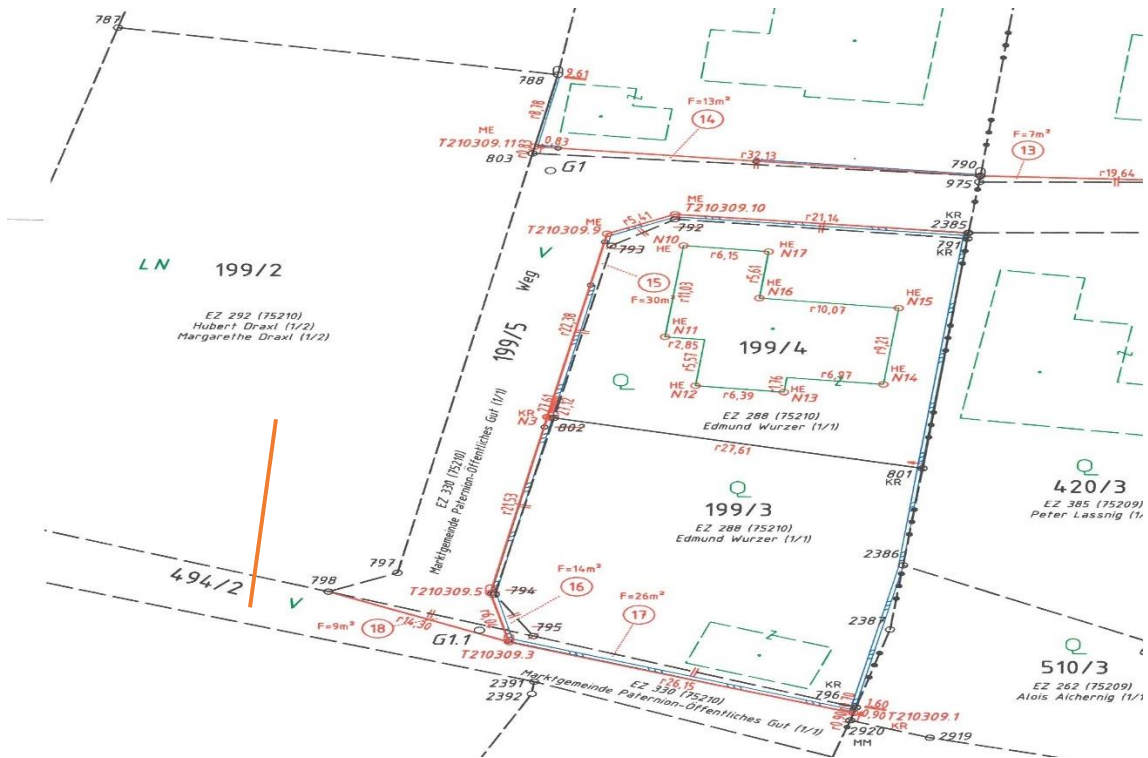
Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** im Zuge der Berichtigung der Wegparzellen 199/5 und 1701, Sonnrainweg in Nikelsdorf, die vorliegenden Teilstücke, wie in der Vermessungsurkunde GZ 4438/21, erstellt von Herrn DI Ronald Humitsch, Rizzistraße 1A, 9800 Spittal/Drau, dargestellt, aus dem öffentlichen Gut bzw. an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion abzutreten.

9. Sonnrainweg, Nikelsdorf – Abtretung von Teilflächen der öffentlichen Wegparzellen 199/5 und 494/2, KG Paternion – **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Im Zuge der Vermessung des Sonnrainweges in Nikelsdorf wurde auch festgestellt, dass sich im Bereich der Parzellen 199/4 und 199/3 privater Bestand auf den öffentliche Wegparzelle 199/5 und 494/2 befindet. Aus diesem Grund sollen insgesamt 70 m² der öffentliche Wegparzelle dem Eigentümer der Parzellen 199/4 und 199/5, veräußert werden. Im Detail sollen 30 m² von der öffentlichen Wegparzelle 199/5 (Teilstück Nr. 15) der Parzelle 199/4 zugeschlagen werden.

Der Parzelle 199/3 sollen 14 m² der öffentlichen Wegparzelle 199/5 (Teilstück Nr. 16) und 26 m² der öffentlichen Wegparzelle 494/2 (Teilstück Nr. 17) zugeschlagen werden
Der Verkaufspreis wird mit EUR 15,00/m² festgelegt.

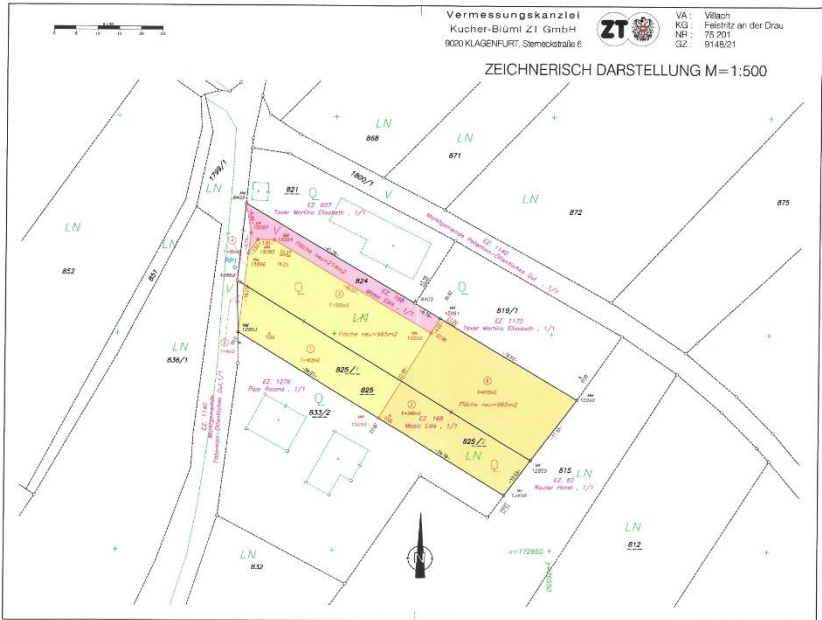
Die Durchführung erfolgt nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.



Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** Teilflächen der öffentlichen Wegparzellen 199/5 und 494/2 im Gesamtausmaß von 70 m² an den Eigentümer der Parzellen 199/3 und 199/4, zum Preis von EUR 1.050,00 (EUR 15,00/m²) zu veräußern.

10. Übernahme einer Teilfläche der Parzellen 824 und 825, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 35 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Im Zuge einer Grundstücksteilung ist geplant, die Teilfläche 4 im Ausmaß von 26 m² der Parzelle 824, KG Feistritz/Drau, sowie die Teilfläche 5 im Ausmaß von 9 m² der Parzelle 825, KG Feistritz/ Drau, der Parzelle 1799/1, KG Feistritz an der Drau, zuzuschlagen und ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen.



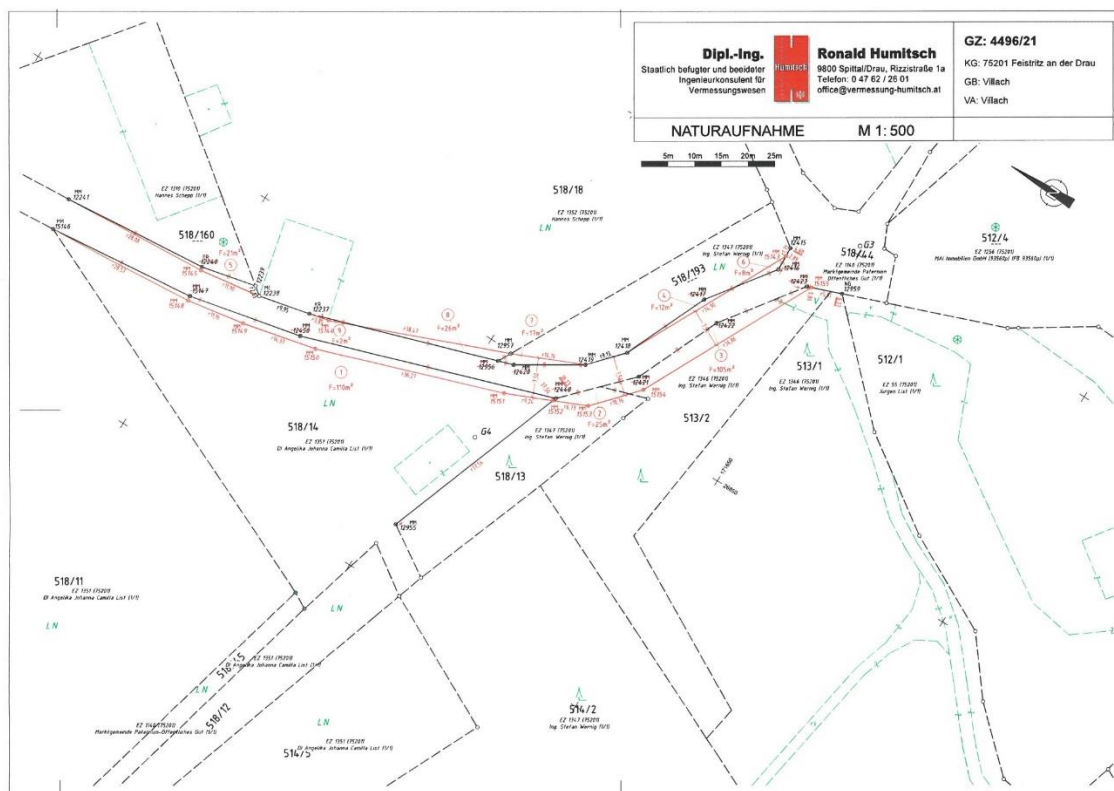
Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** 35 m² der Parzellen 824 und 825, KG Feistritz/Drau, in die Parzelle 1799/1, KG Feistritz/Drau, öffentliches Gut der Marktgemeinde Paternion, zu übernehmen.

11. Auenstraße, Neu-Feffernitz – Berichtigung der Wegparzelle 518/44 – Übernahme und Abtretung von Teilflächen in das bzw. aus dem öffentlichen Gut **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Im Zuge der Vermessung der Auenstraße in Neu-Feffernitz wurde die Notwendigkeit von Wegberichtigungen festgestellt. Diese Richtigstellung wurde mit den angrenzenden Grundeigentümern vereinbart und vom Vermessungsbüro DI Ronald Humitsch, Rizzistraße 1a, 9800 Spittal/Drau durchgeführt.

Die Durchführung erfolgt nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** im Zuge der Berichtigung der Wegparzellen 518/44, Auenstraße in Neu-Feffernitz die vorliegenden Teilstücke, wie in der Vermessungsurkunde GZ 4496/21, erstellt von Herrn DI Ronald Humitsch, Rizzistraße 1A, 9800 Spittal/Drau, dargestellt, aus bzw. an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion abzutreten.



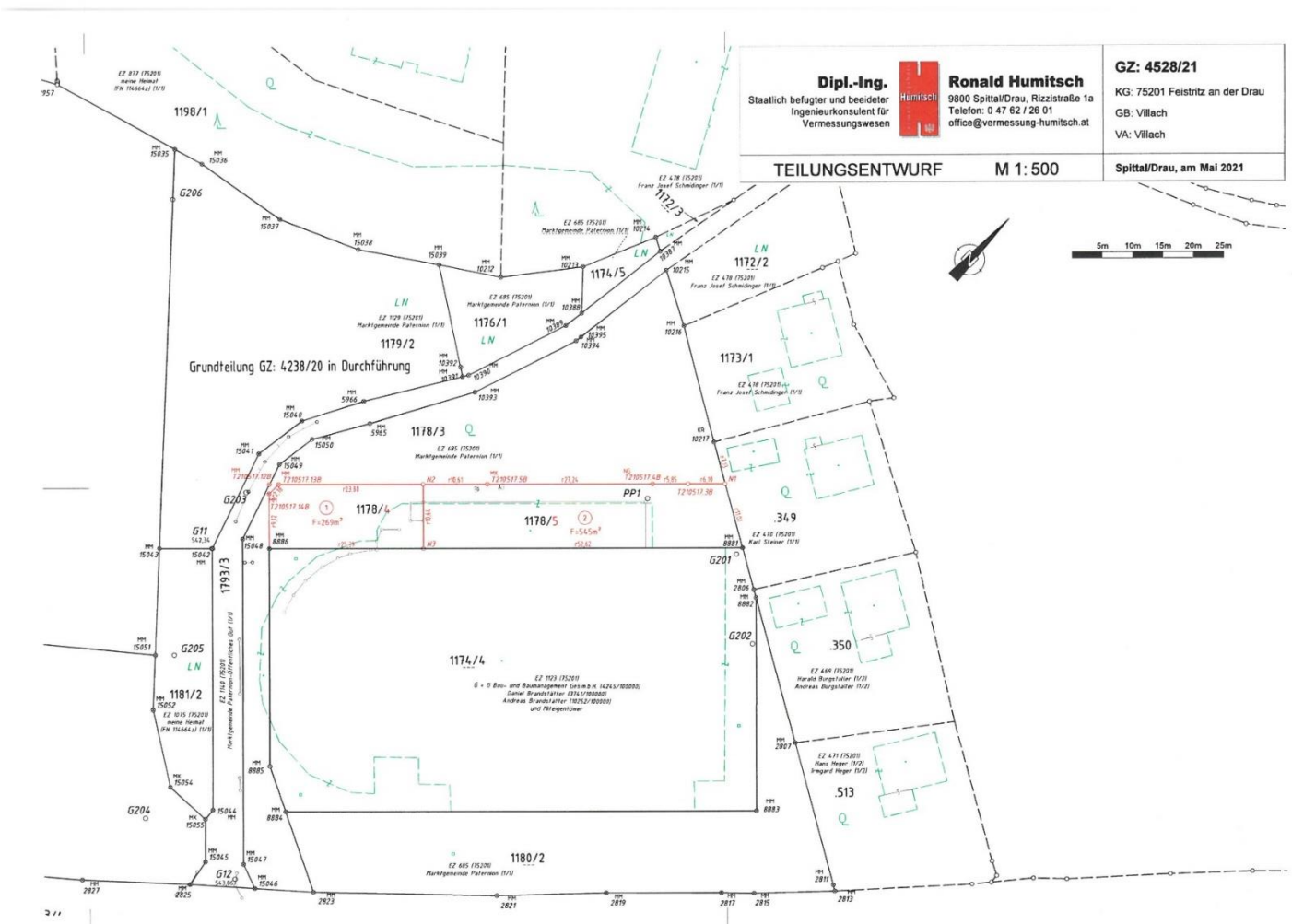
12. Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung II – Betritt zum Kaufvertrag betreffend die Parzelle 1558/3, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 799 m² **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Aus privaten Gründen ist es zu einer Weiterveräußerung des gegenständlichen Grundstückes gekommen und nachdem die Marktgemeinde Paternion ein Vor- bzw. Wiederkaufsrecht auf diese Parzelle grundbücherlich eingetragen hat, muss sie daher dem neuen Kaufvertrag beitreten.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, dem Kaufvertrag zwischen [REDACTED] betreffend die Parzelle 1558/3, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 799 m², beizutreten.

**13. Beitritt zum Kaufvertrag betreffend die Parzellen 1178/4 und 1178/5, KG Feistritz/Drau, im Gesamtausmaß von 814 m² und Abtretung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Die Kegelbahn der FETZ – Feistritzer Tenniszentrum Errichter- und Betreiber GmbH – sowie die Terrasse des Restaurant FETZ´s stehen auf der im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion befindlichen Parzelle 1178/3, KG Feistritz/Drau. Aus diesem Grund soll in diesem Bereich eine Bereinigung durchgeführt werden und die neu herausgeteilten Parzellen 1178/4 im Ausmaß von 269 m² und 1178/5 im Ausmaß von 545 m² sollen an die FETZ – Feistritzer Tenniszentrum Errichter- und Betreiber GmbH – bzw. das Restaurant Fetz veräußert werden.
Der Verkauf soll zum Preis von EUR 20,00 pro m² erfolgen.



Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die neue Parzelle 1178/4, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 269 m² an das Fetz Restaurant sowie die neue Parzelle 1178/5, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 545

m² an die FETZ – Feistritzer Tenniszentrum Errichter- und Betreiber GmbH – zu veräußern, vom öffentlichen Gut abzuschreiben und dem entsprechenden Kaufvertrag beizutreten.

14. Lärmschutzverordnung neu – Erlassen einer neuen Verordnung und Aufhebung der Lärmschutzverordnung vom 19.11.1981
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die bestehende Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Paternion vom 19.11.1981 entspricht nicht den Anforderungen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor unzumutbarem Lärm, sodass eine neue Lärmschutzverordnung erlassen werden soll.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** nachstehende Lärmschutzverordnung:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion
vom 08. Juli 2021, Zahl: 140/2/2021/Eb, mit der die
Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden
(Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§1
Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Zimmerlautstärke liegt vor, wenn Geräusche außerhalb der Wohnung nicht mehr oder kaum noch wahrgenommen werden können.
- (5) Kein störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch
 - (a) die typische Geräuscentwicklung spielender Kinder in Gärten und auf Spielgeräten
 - (b) durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 idGF., durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind
 - (c) durch öffentliche Einrichtungen wie Schwimmbad oder Kinderspielplätze hinsichtlich der damit typischerweise verbundenen Geräuscentwicklung
 - (d) durch landwirtschaftlich genutzte und dafür erforderliche Maschinen und Geräte, sowie deren Reparatur zur Behebung unvorhergesehener Gebrechen

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt durch:

- (1) die Benützung motorisch betriebener Gartengeräte, wie Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren und Laubbläsern oder ähnlichen Geräten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- (2) den Betrieb von Maschinen und Geräten, welche zur Holz-, Metall- oder Steinverarbeitung dienen, wie Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Winkelschleifern, Bohrmaschinen, Maschinen zum Holzspalten u.ä., die nicht im Rahmen eines gemäß den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung 1996 oder der Gewerbeordnung 1994 beide idgF., bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden, in Wohn- und Dorfgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- (3) den Betrieb von Fluggeräten (Modellflugzeuge, Drohnen u.ä.) mit Verbrennungs- oder Elektromotoren in bewohnten Gebieten oder in unmittelbarer Nähe dieser Gebiete, sofern nicht eine Bewilligung gemäß § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 idgF., vorliegt, in Wohn- und Dorfgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 K-LSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. November 1981, Zahl: 140/2/81/P/T, außer Kraft.

15. Schwimmbadespresso Paternion – Abschluss eines Pachtvertrages mit der KaLani Gastro KG betreffend die Gastgewerbliche Wirtschaftsführung Berichterstatter: Vbgm. Diethard Nagelschmied

Der bisherige Pächter des Schwimmbadespressos Paternion, Herr Daniel Brandstätter, hat den Pachtvertrag vom 18.03.2016 gekündigt. Daraufhin erfolgte eine Ausschreibung betreffend die Gastgewerbliche Wirtschaftsführung im Schwimmbadespresso Paternion. Das Ergebnis dieser Ausschreibung war, dass sich lediglich ein Interessent beworben hat und dieser Interessent ist die KaLani Gastro KG, Europastraße 8, 9524 St. Magdalen bei Villach.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den Pachtvertrag mit der Firma KaLani Gastro KG, Europastraße 8, 9524 St. Magdalen abzuschließen

16. Breitbandinitiative Villach-Umland – Phase 2 Planung – Teilnahme am LEADER Projekt
Berichterstatterin: Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl

Die Marktgemeinde Paternion ist im Rahmen des Leader Projekts Breitbandinitiative Villach-Umland bereits seit der Phase 1 Teilnehmer an den Maßnahmen zum Ausbau der Glasfaserverlegung und damit zum schnelleren Internet.

Mittlerweile wird von der Stadt-Umland Regionalkooperation Villach die Phase 2 der Breitbandinitiative vorbereitet. Bei der Phase 2 handelt es sich um eine vertiefende Weiterentwicklung des Breitbandmasterplanes und den damit verbundenen Ausbausritten.

Um auch an dieser 2. Phase teilnehmen zu können, ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen und ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Teilnahme an der Phase 2 der Breitbandinitiative Villach-Umland und die notwendige Vereinbarung abzuschließen.

17. KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG – Abschluss eines neuen Stromliefervertrages ab 01.01.2022 bis 31.12.2024 – Berichterstatterin: Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl

Die Marktgemeinde Paternion hat mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG am 18.10.2007 einen Stromliefervertrag abgeschlossen, der mit diversen Verlängerungen bis 31.12.2021 gültig ist.

Unter Einbindung des Kärntner Gemeindebundes wurde mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG ein neues Vertragsmodell für alle Kärntner Gemeinden ausgearbeitet, das nun zur Beschlussfassung für die Gemeinde vorliegt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den bestehenden Stromliefervertrag mit der KELAG, Kärntner Elektrizitäts-AG mit 31.12.2021 zu kündigen und einen neuen Stromliefervertrag ab 01.01.2022 für drei Jahre, somit bis 31.12.2024, wiederum mit der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-AG abzuschließen.

18. Festlegung der Kindergartenbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022
Berichterstatterin: GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner

In der Kuratoriumssitzung am 01.06.2021 wurde mehrheitlich der Beschluss gefasst, die Elternbeiträge für die Pfarr- und Gemeindekindergärten Feistritz/Drau und Feffernitz sowie für den Gemeindekindergarten Paternion nach dem durchschnittlichen Jahresindex entsprechend zu erhöhen. Der Index beträgt 1,18 %.

Die Elternbeiträge reduzieren sich noch um das Kärntner Kinder-Stipendium, welches vom Land Kärnten gewährt wird. Dieses wird aufgrund diverser Merkmale (verpflichtendes Kindergartenjahr, halbtags, ganztags etc.) berechnet und monatlich an den Kindergartenbetreiber ausbezahlt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** eine entsprechende Verordnung über die Kindergartenbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 festzulegen, welche auch als integrierter Bestandteil der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion vom 09.07.2020 gilt.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 08. Juli 2021, Zahl: 281/3/2021/Eb/Sa, mit der die monatlichen Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 (Kindergartenbeitragsverordnung) erlassen werden

§ 1 Tarife

Die monatlichen Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 gelten wie folgt:

	bisher	VPI 2000 1,18 %	Kindergartenjahr 2021/2022
5 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung	EUR 96,00	EUR 97,13	EUR 97,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung	EUR 136,00	EUR 137,60	EUR 138,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung bis 13.00 Uhr	EUR 140,00	EUR 141,65	EUR 142,00
5 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung	EUR 152,00	EUR 153,79	EUR 154,00
5 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung (zweijährige)	EUR 122,00	EUR 123,43	EUR 124,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 162,00	EUR 163,91	EUR 164,00
5 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 168,00	EUR 169,98	EUR 170,00
3 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung (zweijährige)	EUR 93,00	EUR 94,09	EUR 94,00
3 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 120,00	EUR 121,41	EUR 122,00
3 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 132,00	EUR 133,55	EUR 134,00
Essensbeitrag	EUR 40,00	EUR 40,47	EUR 41,00

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 09. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenbeitragsverordnung tritt die bestehende Tarifordnung vom 27. August 2020 außer Kraft.

19. Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG – Genehmigung der Jahresbilanz 2020 **Berichterstatter: Vzbg. Diethard Nagelschmied**

Den Anweisungen der Aufsichtsbehörde folgend, hat der Gemeinderat nicht nur den gemeindeeigenen Jahresabschluss, sondern auch die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Gesellschaften zu genehmigen. Die Bilanz 2020 der Marktgemeinde

Paternion Infrastruktur KG liegt mittlerweile vor. Diese wird dem Gemeindevorstand bzw. in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Bilanz 2020 der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG zu genehmigen.

20. Wasserverband Unteres Drautal – Genehmigung der Jahresbilanz 2020 **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Den Anweisungen der Aufsichtsbehörde folgend, hat der Gemeinderat nicht nur den gemeindeeigenen Jahresabschluss, sondern auch die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Gesellschaften zu genehmigen. Die Bilanz 2020 des Wasserverbandes Unteres Drautal liegt mittlerweile vor. Diese wird dem Gemeindevorstand bzw. in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Bilanz 2020 des Wasserverbandes Unteres Drautal zu genehmigen.

21. Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 – **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.Nr.80/2019, ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs.3 K-GHG sind **folgende textlichen Erläuterungen** dem 1. Nachtragsvoranschlag 2021 anzuschließen:

1. Wesentliche Ziele und Strategien

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Haushaltsausgleiches droht. Bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 wurde besonderes Augenmerk auf die wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegt. Trotzdem war es nicht möglich, einen ausgeglichenen Voranschlag im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2021 zu erstellen, jedoch konnte das Nettoergebnis (Ergebnishaushalt) und der Finanzierungssaldo (Finanzierungshaushalt) erheblich verbessert werden.

Freiwillige Leistungen wurden unter besonderer Beachtung des Haushaltsausgleiches nur insofern veranschlagt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind bzw. nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde ihre Abweisung nicht vertretbar gewesen wäre (Instandhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen). Bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – wurde auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

Gemäß § 9 Abs. 3 K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

2. Aufbau des 1. Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl.Nr. 313/2015 (VRV 2015) idgF., mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden. Er besteht daher ab dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt zur Gänze, jedoch erfolgt ab dem Jahre 2020 erstmals die gesonderte Darstellung bestimmter Vorhaben (Projekte) in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 – 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV 2015 ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird. Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV 2015 aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto ergeben die Voranschlagsstelle.

Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet die laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen. Im Investitionsnachweis werden die das Anlagevermögen betreffenden (aktivierbaren) Projekte bzw. Vorhaben dargestellt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Gemeindehaushaltes

Die österreichischen Gemeinden wurden durch die Auswirkungen der Coronakrise wirtschaftlich schwer getroffen und deren Haushalte gerieten dadurch unverschuldet in Not.

Mit dem **zweiten Gemeindepaket** stellte die **Bundesregierung** nun im Jahre 2021 zusätzliche 1,5 Milliarden bereit, um die Liquidität der Gemeinden und ihre Investitionskraft weiter zu stärken. Dieses zweite Paket umfasst drei Maßnahmen:

1. **Aufstockung der Ertragsanteile** der Gemeinden um 400 Millionen Euro
2. **Sonder-Vorschüsse** auf die Ertragsanteile der Gemeinden, **deren Rückzahlung frühestens 2023 beginnt**
3. **Aufstockung des Strukturfonds** im Jahr 2021 um 100 Millionen Euro

Für die **Marktgemeinde Paternion** bedeutet das für das **Haushaltsjahr 2021** in Zahlen:

Zu Punkt 1) Aufstockung der Ertragsanteile	ca. EUR 168.000,00
Zu Punkt 2) Sonder-Vorschüsse – Rückzahlung ab 2023!!	ca. EUR 481.000,00
Zu Punkt 3) Finanzzuweisung vom Strukturfonds	ca. EUR 267.000,00

Diese Mehreinzahlungen bzw. Mehrerträge wurden bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 berücksichtigt und sind hauptverantwortlich für die positive Entwicklung der Gemeindefinanzen im Haushaltsjahr 2021, **was jedoch noch nicht gleichbedeutend für die Folgejahre gilt.**

So wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2021 im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von EUR 1.047.400,00 sowie Aufwendungen in Höhe von EUR 283.600,00 und eine Rücklagenentnahme von EUR 30.000,00 nachveranschlagt. Unter Berücksichtigung dieser vorgenommenen finanziellen Maßnahmen hat sich das Gesamtminus im **Ergebnishaushalt von minus EUR – 1.733.500,00 auf minus EUR - 939.700,00 verringert.**

Gleichfalls wurden im 1. Nachtragsbudget 2021 Einzahlungen in Höhe von EUR 1.007.400,00 sowie Auszahlungen von EUR 311.400,00 nachveranschlagt, mit dem Ergebnis, dass sich das **Minus im Finanzierungshaushalt von EUR – 844.000,00 auf minus EUR - 148.000,00 verringert hat.**

Grundsätzlich ist jedoch noch zu erwähnen, dass die **Transferzahlungen an das Land** (Abgangdeckung Krankenanstalten, Sozialhilfe Kopfquote, Kinderbetreuung Kopfquote, ...) **extrem ansteigen** und trotz prognostizierter Einnahmehausfälle eine Verminderung der Transferleistungen nicht zu erwarten ist. Somit ist eine Verschlechterung und Sichtbarwerden einer angespannten Finanzsituation, wie wohl bei allen Kärntner Gemeinden, zu erwarten.

Diese zusätzlichen Bundeseinnahmen waren dringend notwendig, da es auch zu **massiven Mehraufwendungen im operativen Haushalt** in folgenden Bereichen kam:

- Schneeräumung ca. EUR 190.000,00
- Masterplan ca. EUR 45.000,00
- Deckensanierung Volksschule Feistritz/Drau ca. EUR 40.000,00
- Sozialhilfeabrechnung 2020 – Abteilung 4 ca. EUR 30.000,00
- Kinderbetreuung – Kopfquote Land ca. EUR 16.300,00
- Instandhaltungen Kreuzner Bach ca. EUR 15.000,00
- Instandhaltungen u. Überstunden – Bauhof ca. EUR 23.000,00

Weitere Ausgabenerhöhungen bzw. -kürzungen und Einnahmenerhöhungen bzw. -kürzungen sind bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 aufgrund von Beschlüssen im Gemeinderat und Gemeindevorstand notwendig geworden bzw. wurden einzelne Budgetansätze bereits überschritten z.B. Totenbeschauegebühren, Gemeindeguschüsse zu Fahrsicherheitstrainings, Glasfaser-Internet-Anschluss u. -gebühren, usw. und daher sind diese Positionen im Detailnachweis des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 ersichtlich.

Im **investiven Haushalt** sind nachstehende **vier Projekte geplant**, wobei bisher schriftliche Förderzusagen nur vom Bund vorliegen. Von den bereits eingereichten Landesförderungen aus dem 2. Kärntner Gemeindehilfspaket liegen noch keine schriftlichen Förderzusagen vor und deshalb könnten die Finanzierungen für diese Projekte allenfalls in einem 2. Nachtragsvoranschlag 2021 noch einmal geändert werden.

Folgende **vier Projekte** sind im Haushaltsjahr 2021 geplant:

Photovoltaikanlage u. Dachsanierung - Schwimmbad

8310/0100	€ 35.000,00	8310/3000	Bundesmittel - KIP u. KPC	€ 104.800,00
8310/0500	€ 134.000,00	8310/3010	Landesmittel - Förd. Abt.8	€ 13.500,00
		8310/3014	Landesmittel - 30 % Förd.	€ 50.700,00
	€ 169.000,00			€ 169.000,00

Sanierung Gde.Straßen 2021

6123/0020	€ 133.000,00	6123/3000	Bundesmittel - KIP	€ 45.200,00
		6123/3011	BZ i.R.	€ 87.800,00
	€ 133.000,00			€ 133.000,00

Dachsanierung Volksschule Feistritz/Drau

2111/7860	€ 211.000,00	2111/8600	Bundesmittel - KIP	€ 105.500,00
		2111/8617	Landesmittel - 30 % Förd.	€ 63.300,00
		2111/8611	BZ i.R.	€ 42.200,00
	€ 211.000,00			€ 211.000,00

Adaptierung und Sanierung Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau

3800/0100	€ 140.300,00	3800/3000	Bundesmittel - KIP	€ 70.200,00
		3800/3014	Landesmittel	€ 7.000,00
		3800/3011	BZ i.R.	€ 63.100,00
	€ 140.300,00			€ 140.300,00

Bei diesen **vorgenannten vier Projekten** ist somit eindeutig erkennbar, dass diese **nur in Angriff genommen** werden können, wenn die dafür **vorgesehenen Bundes- und Landesmittel lukriert werden können**, da der operative Ergebnis- und Finanzierungshaushalt im Haushaltsjahr 2021 negativ bilanzieren wird und die **Rücklagen größtenteils aufgebraucht sind!!!**

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2021 (inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2021)

4.1 Übersicht Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	€ 11.544.100,00	€ 11.933.700,00
Aufwendungen	Auszahlungen	€ 12.597.500,00	€ 12.000.000,00
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	€ - 1.053.400,00	€ - 66.300,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 125.100,00	€ -
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	€ 11.400,00	€ 81.700,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ - 939.700,00	€ - 148.000,00

4.2 Analyse des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlages

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet. Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln.

Im **Finanzierungsvoranschlag** eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.

Im **Ergebnishaushalt** werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im **Vermögenshaushalt** abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Wertesatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuführungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Nicht enthalten sind, im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag, die Investitionstätigkeiten, Darlehensaufnahmen und -tilgungen. Enorm belastet wird der Ergebnisvoranschlag der Marktgemeinde Paternion durch die Abschreibungen, welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen, EUR 1.196.000,00 betragen.

5. Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Paternion entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Erfassung der Vermögenswerte wurde unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie vorgenommen, d.h. die Kosten der Wertermittlung (die Beschaffung verlässlicher Unterlagen usw.) erfolgte im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert des Vermögensgegenstandes. Grundsätzlich wurde jeder größere Vermögenswert für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend abgeschrieben werden können.

Dort wo es möglich war, wurden die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Das bedeutet, die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert. Vermögensgegenstände, die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Für viele Grundstücke waren die Anschaffungskosten nicht oder nur schwer zu ermitteln, sodass die Bewertung nach einer plausiblen internen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahrens erfolgte.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet. Des Weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je m² Straße bewertet. Damit man ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage der Gemeindestraßen bekommt, war es darüber hinaus notwendig, bei der Bewertung die Parameter eines Straßenzustandskatasters, welcher den tatsächlichen technischen Wert der Straßen berücksichtigt, miteinfließen zu lassen. Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Abschlag in Prozent vermindert.

Bei der Erfassung der Brücken wurde zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend ihrem Zustand mit einem Abschlag versehen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag des 1. Nachtragsvoranschlags 2021 mit folgender Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 08.07.2021, ZI. 900-1-2021/Kö, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR 1.047.400,00
Aufwendungen:	EUR 283.600,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR 30.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR 793.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR 1.007.400,00
Auszahlungen:	EUR 311.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR 696.000,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 1.500.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09.07.2021 in Kraft.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Manuel Müller mit dem Dank für die konstruktive Mitarbeit um 20.40 Uhr die 3. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2021.